

Informationsblatt zu den Psychotherapieanträgen

Die Prüfung der Frage, ob und in welchem Umfang die Salzburger Gebietskrankenkasse für eine Psychotherapie Leistungen erbringt, bedarf genauerer Angaben über Art und Schwere der Beeinträchtigung sowie die störungsbezogenen Lebensumstände. Zur Sicherung der Geheimhaltung dieser besonders sensiblen Daten sind ein spezielles Verfahren der Anonymisierung sowie ein besonderer Übermittlungsweg vorgesehen:

1. Der behandelnde **Psychotherapeut** fordert bei der Verwaltung (Salzburger Gebietskrankenkasse / Abteilung 15 / Psychotherapie, Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg, Tel: 0662/8889 – DW -1516, -1553, -1554 oder -1555) für den Patienten einen **numerischen Code** an, der keinen Rückschluss auf die Identität des Patienten zulässt. Dieser Code wird per Post in zweifacher Ausfertigung dem Psychotherapeuten zugesandt; ein Exemplar ist für den Patienten bestimmt. Dieser Code ist das Identifikationsmerkmal für alle Angelegenheiten der Begutachtung (z.B. Rückfragen an die oder von der Psychotherapiebegutachtung) und ändert sich auch im Falle eines Therapeutenwechsels nicht. Die in der Begutachtung eingesetzten PsychotherapeutInnen kennen die Identität des Patienten (Name, Versicherungsnummer, Adresse, etc.) nicht.
2. Die Anträge (Erstantrag, Verlängerungsantrag/Neu) können von der Homepage der SGKK heruntergeladen werden: „www.sgkk.at“ unter „Vertragspartner“ – „Service, Formulare und Bewilligungen“ – „Formulare“ – „Psychotherapie“. Erstanträge müssen bei Einzeltherapien vor der 11. Sitzung, bei Paar-, Gruppen- und Familientherapien vor der 5. Sitzung bei der Psychotherapiebegutachtung eingelangt sein. Verlängerungsanträge sollen ca. 1-2 Monate vor Verbrauch der bewilligten Sitzungen eingereicht werden (eine rückwirkende Bewilligung für mehr als 2 Monate ist ausgeschlossen!). Die Anträge werden vom behandelnden Psychotherapeuten mit dem Patientencode versehen, ausgefüllt und zweckmäßigerweise direkt an die Psychotherapiebegutachtung übermittelt, und zwar auf einem eigenen, gesicherten elektronischen Übermittlungsweg. Aus Gründen der Datensicherheit aber auch im Sinne der Verwaltungsökonomie ist eine Übermittlung in Papierform grundsätzlich nicht vorgesehen! Die SGKK stellt auf Antrag des Psychotherapeuten kostenlos einen gesicherten Datenweg zur Verfügung. Zur Entbindung von der absoluten Verschwiegenheitspflicht muss der Patient den Psychotherapeuten mit der Erstellung der Anträge beauftragen.
3. Die Psychotherapiebegutachtung teilt zum Patienten-Code der Verwaltung nur das Begutachtungsergebnis mit. Die Verwaltung verständigt Therapeuten und Patient und führt die Abrechnung durch.
4. Die **Datensicherheit** ist **garantiert**: Die Verwaltung kennt die Inhalte der Anträge bzw. die Gründe für eine Bewilligung oder Ablehnung nicht. Die Computer von Verwaltung und Psychotherapiebegutachtung sind nicht miteinander verbunden, sodass eine Zusammenführung von Antragsdaten und Patientenidentität nicht möglich ist. Verwaltung und Begutachtung sind auch organisatorisch (verschiedene Abteilungen) strikt getrennt. Die Datenbestände werden separat und bestmöglich gesichert. Nur in jenen Fällen, in denen ein Versicherter mit der Entscheidung der Psychotherapiebegutachtung nicht einverstanden ist und einen Ablehnungsbescheid verlangt, muss die Psychotherapiebegutachtung dem den Bescheid erlassenden Verwaltungsorgan die Gründe für die Ablehnung bekannt geben, damit der Bescheid ordnungsgemäß begründet werden kann. (Dasselbe gilt für ein Sozialgerichtsverfahren, das der Versicherte gegen eine Ablehnung selbst einleitet.) An Dritte (insbesondere andere Behörden) erfolgt keinerlei Auskunftserteilung über die Inhalte der Antragsformulare!
5. Im Übrigen wird auf das Informationsblatt „Psychotherapie im Bundesland Salzburg“ hingewiesen.

Ihre Salzburger Gebietskrankenkasse